Satzung des Fördervereins der Giordano-Bruno-Gesamtschule Helmstedt e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Giordano-Bruno-Gesamtschule Helmstedt e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Helmstedt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 130 543 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Giordano-Bruno-Gesamtschule.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Ausstattung und Einrichtung sowie von Projekten und Veranstaltungen der Giordano-Bruno-Gesamtschule Helmstedt.
- (3) Die vom Förderverein angeschafften Sachmittel werden der Giordano-Bruno-Gesamtschule übereignet. Die Anschaffung ist an die Bedingung geknüpft, dass bewegliche Sachen am Schulstandort der Giordano-Bruno-Gesamtschule verbleiben.
- (4) Art und Umfang der Förderung wird in den Förderrichtlinien geregelt. Die Förderrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (5) Amtsinhaber des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Schüler/innen, ehemalige Schüler/innen, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler/innen, amtierende und ehemalige Lehrer/innen sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund (z.B. Schädigung des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder zurückgetretenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und weitere Mittel des Vereins

- Die Vereinsmitglieder zahlen einen j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesth\u00f6he und F\u00e4lligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Weitere Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein durch Geld- und Sachspenden, Erträge aus Sammlungen sowie Werbeaktionen und sonstige Zuwendungen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich über einen Elternbrief, Aushang im Schaukasten des Fördervereins und die Homepage der Schule einzuladen. Zwischen Einberufung und Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von drei Wochen eingehalten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.
- (5) Für eine Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei sonstigen Anträgen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzung und Förderrichtlinien
 - Abstimmung über Förderanträge gemäß der Förderrichtlinien
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/m ersten Vorsitzenden/m
 - der/m stellvertretenden Vorsitzenden/m
 - dem Finanzvorstand
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ernennt der erweiterte Vorstand für die Restlaufzeit der Amtszeit aus dem Kreis der Beisitzer oder Mitglieder ein Ersatzmitglied. Wird kein Ersatzmitglied benannt, haben Neuwahlen zu erfolgen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzenden/de allein oder dessen Stellvertreter und den Finanzvorstand gemeinschaftlich vertreten.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des erweiterten Vorstandes
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
 - Abstimmung über Förderanträge gemäß der Förderrichtlinien

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - bis zu vier stimmberechtigten Beisitzern
- (2) Der/die Leiter/in der Schule, der/die Vorsitzende des Schulelternrates und der/die Vorsitzende des Schülerrates gehören, soweit sie nicht zugleich Mitglieder des erweiterten Vorstands sind, dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (3) Die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein/e Beisitzer/in während der Amtsperiode aus, so reduziert sich die Zahl der Beisitzer/innen und es wird kein/e Beisitzer/in nachnominiert/gewählt.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter und zwei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters.
- (6) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Verfassung der Geschäftsordnung
 - Abstimmung über Förderanträge gemäß der Förderrichtlinien
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung
 - Übernahme von Aufgaben im Auftrag des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in während der Amtsperiode aus, so ernennt der erweiterte Vorstand für die Restlaufzeit der Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder oder Beisitzer eine/en Ersatzkassenprüfer/in.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse und Rechnungslegung des Fördervereins.
- (4) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Wahlen

- (1) Für alle Ämter im Verein können nur Mitglieder kandidieren. Sie müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur in Schriftform vorlegen.
- (2) Gewählt wird in offener Abstimmung, es sei denn, eine geheime Wahl wird beantragt. Blockwahlen sind auf Antrag möglich.
- (3) Für Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Wahlleiter darf gleichzeitig auch für ein Amt kandidieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Giordano-Bruno-Gesamtschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2017 verabschiedet.

Helmstedt, 15.11.2017